

2) In Erwägung, daß die längere Dauer der Landtage theilweise durch die große und unverhältnißmäßige Geschäftshäufung, welche bei den mit Bearbeitung aller Verfassungs- und Gesetzgebungsgegenstände beauftragten ersten Deputationen stattfindet, veranlaßt wird, wird für zweckmäßig erachtet, künftighin nach Ermessen der betreffenden Kammer die Zahl der Mitglieder der ersten Deputationen bis auf das Doppelte zu vermehren und ihnen die Ermächtigung zu ertheilen, in zwei Abtheilungen zu arbeiten, wobei erwartet wird, daß die Stände von dem hierdurch gebotenen Auskunftsmittel zu jeder Zeit Gebrauch machen werden, wenn der Umfang der Geschäfte dies erfordert. Wenn nun gleich die Deputation hierbei einige nähere Bestimmungen über die Art und Weise des Zusammenwirkens zweier solcher Abtheilungen einer Deputation und der Vertheilung der Arbeiten unter selbige vermißt, so trägt sie doch in Berücksichtigung, daß das Ermessen über die Nothwendigkeit, eine dergleichen Maßregel zu ergreifen, jederzeit der betreffenden Kammer vorbehalten ist, kein Bedenken,

die Zustimmung zu diesem Vorschlage zu beantragen.

Präsident v. Gersdorf: Die Tribünen, meine Herren, sind geöffnet. Es ist noch unter 2 ad D von der geehrten Deputation auf S. 327 und 328 unser Vortrag erstattet worden, und es rathet uns dieselbe an, die Zustimmung zu diesem Vorschlage auszusprechen. Ich frage, ob Sie der Deputation hierin beistimmen? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Bürgermeister D. Gross: Im Berichte heißt es weiter:

In Beziehung auf den Vorschlag unter

3) die Function des ständischen Archivars einem Beamten der zum Ressort des Gesamtministeriums gehörigen Behörden zu übertragen, wurde der Deputation ein Protokoll der Directorien beider Kammern vom 18. Juli mitgetheilt, in welchem die Ansicht niedergelegt war, daß es zweckmäßig sein möchte, zum ständischen Archivar eine Person zu wählen, welche entweder gar nicht im Staatsdienste stehe, oder doch ein Amt bekleide, bei welchem es ihr möglich sei, während der Landtage und Zwischendeputationen stets im Landhause anwesend zu sein, weshalb es auch rathlich erscheine, demselben seine Wohnung im Landhause anzuweisen. Bei der Berathung hierüber konnte die Deputation sich nicht überzeugen, daß mit der Function eines ständischen Archivars außer den Landtagen und Zwischendeputationen eine so ausreichende Beschäftigung verbunden sein werde, um die Anstellung eines eigenen, von andern Geschäften ganz freien Beamten zu rechtfertigen; sie hielt vielmehr den zweiten Vorschlag des geehrten Directorii für sachgemäßer, und rath nach Vernehmung mit dem königlichen Commissar über die Füglichkeit, einen in den erwähnten Verhältnissen stehenden Beamten mit der Function eines ständischen Archivars zu beauftragen, an,

zu dem Vorschlage der hohen Staatsregierung unter der Voraussetzung, die Zustimmung zu ertheilen, daß der anzustellende Beamte während der Landtage und etwaigen Zwischendeputationen dieser Function seine ganze Thätigkeit widmen könne, ihm eine Wohnung im Landhause angewiesen, und ein Gehalt von fünf bis sechshundert Thalern unter Wegfall der von dem bisherigen ständischen Archivar während der ständischen Versammlungen bezogenen Tagegelde und sonstigen Bezüge ausgeworfen werde.

Präsident v. Gersdorf: Die verehrte Deputation hat auf S. 328 unten in Bezug auf die Function des ständischen Archivars gesagt, was in den Worten enthalten ist: „zu dem Vorschlage der hohen Staatsregierung unter der Voraussetzung, die Zustimmung zu ertheilen, daß der anzustellende Beamte während der Landtage und etwaigen Zwischendeputationen dieser Function seine ganze Thätigkeit widmen könne, ihm eine Wohnung im Landhause angewiesen, und ein Gehalt von fünf bis sechshundert Thalern unter Wegfall der von dem bisherigen ständischen Archivar während der ständischen Versammlungen bezogenen Tagegelde und sonstigen Bezüge ausgeworfen werde,“ und ich frage die Kammer: ob sie hierin die Ansicht der Deputation theile? — Wird gegen 1 Stimme (Bürgermeister Schill) bejaht.

Referent Bürgermeister D. Gross:

E.

Wenn endlich von der hohen Staatsregierung annoch die ständische Erklärung über das allerhöchste Decret vom 20. November v. J., die Einreichung von Petitionen an den Landtag betreffend, erfordert wird, so ist hierbei zu bemerken, daß nach dem Eingange des erwähnten Decrets von der ersten Deputation der ersten Kammer sofort darüber unter dem 29. November Bericht erstattet worden ist, (Landtagsacten, Beil. zur II. Abth. S. 129) und daß bei der am 10. December darüber gehaltenen Berathung, in welcher die Kammer dem Gutachten ihrer Deputation vollständig beitrug, (II. Abth. S. 38 flg.) nach der ausdrücklichen Erklärung des königl. Commissars, die Staatsregierung mit den Anträgen der Deputation allenthalben einverstanden gewesen ist, und in dem, was die Deputation zu 1 b in Vorschlag gebracht hat, eine sehr zweckmäßige Verbesserung gefunden hat, übrigens auch der Ansicht gewesen ist, daß dieser Gegenstand bloß zur innern Kammerpraxis gehöre, und eben deshalb keine Erklärung auf das Decret verlangt worden sei. Da hiernach bei dem vollkommenen Einverständnisse der Staatsregierung und der ersten Kammer die in dem allerhöchsten Decrete enthaltene Aenderung, es sei die Voraussetzung, daß die Stände keinen Anstand nehmen würden, dem vorerwähnten Decrete nachzugehen, nur theilweise in Erfüllung gegangen, sich auf die Beschlüsse und das Verfahren der ersten Kammer nicht beziehen kann, so hält die Deputation zur Zeit nicht für nöthig, einen Antrag in dieser Beziehung zu stellen, indem durch die mittelst Protokoll-extracts an die zweite Kammer gelangten Beschlüsse der ersten Kammer dießseits eine zum Behuf der Beantwortung des allerhöchsten Decrets genügende Erklärung abgegeben worden ist, schlägt vielmehr vor,

die Erklärung der zweiten Kammer über diesen Gegenstand zu erwarten.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die erste Kammer sich mit der zweiten nach dem Beirathe der Deputation zu vereinigen sich entschließen könne, die Erklärung der zweiten Kammer über diesen Gegenstand zu erwarten? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Gersdorf: Der Namensauf würde nun einzutreten haben. Ich frage: ob die verehrte Kammer dasjenige, was sie jetzt bei den einzelnen Theilen des Berichtes beschloffen hat, bei dem Namensaufruf zu bestätigen gemeint sei?